

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Abteilung IV/4
Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

GZ. 04 1282/1-IV/4/01
Unser Zeichen: Mag. Illes/St
Referent: Univ. Prof. Mag. Dr. Michael
Lang
Datum: 11. April 2001

Entwurf zum Doppelbesteuerungsabkommen Österreich - Armenien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder begrüßt, dass Österreich und Armenien ein Doppelbesteuerungsabkommen abschließen und nimmt wie folgt Stellung:

1. Die Kammer der Wirtschaftstrehänder bedauert, dass in Art 2 Abs 3 lit b des Abkommens die Kommunalsteuer nicht ausdrücklich erwähnt ist.
2. Die Kammer der Wirtschaftstrehänder bedauert, dass in Art 3 Abs 1 lit h des Abkommens nicht nur Bundesminister für Finanzen erwähnt ist, sondern auch „dessen bevollmächtigter Vertreter“. Wir haben bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass diese Formulierung zu Unklarheiten Anlass gibt, da keineswegs klar ist, an wen der Bundesminister für Finanzen seine Befugnisse delegieren kann.
3. Die Kammer der Wirtschaftstrehänder spricht sich dafür aus, die Vorschrift des Art 3 Abs 2 des Abkommens ersatzlos zu streichen. Diese Vorschrift gibt zu eine Reihe von Missverständnissen Anlass und wird im In- und Ausland völlig unterschiedlich interpretiert.
4. Was die Vorschrift des Art 4 Abs 3 betrifft, so hat die Kammer der Wirtschaftstrehänder an sich eine Präferenz für den österreichischen Vorschlag, die tie breaker-Regelung am Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung zu orientieren. Hier gibt es Praxis, da diese Vorschrift auch dem OECD-Musterabkommen entspricht. Auf der anderen Seite ist aber auch zu bedenken, da in Zeiten der Globalisierung und der neuen technologischen Entwicklungen es oft häufig gar nicht mehr feststellbar ist, in welchem Staat sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Aus diesem Grund hat auch die armenische Variante etwas für sich, wonach es auf das Recht der Gründung ankommt.

Kammer der Wirtschaftstrehänder

2. Blatt

5. Was die Bauausführungen in Art 5 Abs 3 betrifft, spricht sich die Kammer der Wirtschaftstreuhande eindeutig für den österreichischen Vorschlag aus. Es ist eindeutig abzulehnen, auch Dienstleistungen und Beratungsleistungen unter dem Betriebsstättebegriff zu subsumieren.
6. Was die Regelung des ständigen Vertreters betrifft, hat die Kammer der Wirtschaftstreuhande eine Präferenz für die österreichische Regelung. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es zu bevorzugen, auf die Existenz einer Vollmacht abzustellen.
7. Was die Vorschrift für Unternehmensgewinne betrifft, spricht sich die Kammer der Wirtschaftstreuhande für die österreichische Regelung aus. Einziges Kriterium nach Art 7 sollte das Vorliegen einer Betriebsstätte sein.
8. Die Kammer der Wirtschaftstreuhande spricht sich dagegen aus, Gewinne von Personengesellschaften in Art 7 Abs 8 gesondert anzusprechen. Art 7 Abs 8 sollte ersatzlos gestrichen werden. An sich ergibt sich bereits aus allgemeinen Grundsätzen, dass auch für Personengesellschaften die Regelungen des Art 7 gelten. Der ausdrückliche Verweis auf den Begriff der Personengesellschaften könnte Zweifelsfragen auslösen, die etwa dahingehen, ob Mitunternehmerschaften, die zivilrechtlich nicht als Personengesellschaften gelten, auch unter diesen Begriff fallen. Die Gleichstellung der stillen Gesellschaft führt uE auch nicht weiter, da auf diese Weise zwar die Abgrenzung zwischen echter und unechter stiller Gesellschaft vermieden werden kann, auf der anderen Seite aber Abgrenzungen zwischen einer echten stillen Gesellschaft und einem partiarischen Darlehen auftreten. Die Kammer der Wirtschaftstreuhande spricht sich daher in diesem Zusammenhang für eine OECD-konforme Regelung aus, zumal Österreich hier auch keinen Vorbehalt zum OECD-Musterabkommen abgegeben hat.
9. Was die Dividendenregelung betrifft, spricht sich die Kammer der Wirtschaftstreuhande entschieden für die österreichische Regelung aus. Anzumerken ist aber, dass es der österreichischen Abkommenspolitik entspricht, bei Dividenden überhaupt keine Quellensteuer vorzusehen. Dies sollte auch im Verhältnis zu Armenien durchgesetzt werden.
10. Hinsichtlich der Zinsen spricht sich die Kammer der Wirtschaftstreuhande ebenfalls dafür aus, dass auf eine Quellensteuer völlig verzichtet wird. Die Regelung des Art 11 Abs 3 ist in der vorgeschlagenen Form äußerst kompliziert und wird zu Zweifelsfragen Anlass geben.

Kammer der Wirtschaftstreuhänder**3. Blatt**

11. Was Lizenzgebühren betrifft, spricht sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder dafür aus, auf eine Quellensteuer generell zu verzichten.
12. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ist dafür, in Art 13 keine Sonderregelung für Liegenschaftsgesellschaften aufzunehmen.
13. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder spricht sich dafür aus, bei einer selbständigen Tätigkeit nur dann zu besteuern, wenn eine feste Einrichtung vorliegt. Im Übrigen sollte auf die Aufnahme des Art 14 generell verzichtet werden, da nach der jüngsten Version des OECD-Musterabkommens diese Vorschrift nicht mehr existiert.
14. Im Hinblick auf Art 16 sollte dem armenischen Vorschlag nicht gefolgt werden, da die Definition des „Spitzenmanagements“ keineswegs definiert ist und daher zu zahlreichen Zweifelsfragen Anlass geben würde.
15. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder spricht sich dafür aus, in Art 23 das Schachtelprivileg für Dividenden abkommensrechtlich zu verankern.
16. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt ausdrücklich, dass das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Armenien eine Schiedsklausel vorsehen wird.
17. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder lehnt den armenischen Vorschlag ab, eine zusätzliche Regelung für die Unterstützung bei der Einhebung der Steuern vorzusehen. Dies entspricht keineswegs dem OECD-Musterabkommen.
18. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder spricht sich entschieden dagegen aus, dem Abkommen noch ein Protokoll über die Auslegung des Abkommens beizufügen. Zum einen ist es missverständlich, derartige Vorschriften nicht im Abkommen selbst zu regeln, sondern auszugliedern. Zum anderen ist die Vorschrift über die Auslegung des Abkommens absolut überflüssig und erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Nach den vorgeschlagenen Regelungen hätte die Verwaltungsbehörden es in der Hand, sich auch auf alle gegenteiligen Auslegungen nach Inkrafttreten des Abkommens zu einigen. Dies ist mit Art 18 B-VG in keiner Weise vereinbar, da keine verfassungsrechtliche Grundlage besteht, die Verwaltungsbehörden zur Änderung des Abkommens zu

ermächtigen. Weiters sind die Verwaltungsbehörden auch offenbar ermächtigt, sich auf eine einheitliche Auslegung im

Kammer der Wirtschaftstreuhänder

4. Blatt

Falle des Abweichens zwischen OECD- und UNO-Kommentar zu einigen, wobei keine inhaltliche Determinierung besteht, welche inhaltlichen Gesichtspunkte dabei zu berücksichtigen sind. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder lehnt derartige Regelungen entschieden ab.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wurde an das Präsidium des Nationalrates per E-Mail zugesandt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Vorschläge und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.
(Präsident)

Mag. Margit Illes
(Bereichsleiterin)